

Unternehmenssteuerreform III – Die Antwort der Schweiz auf die Steuerkontroverse mit der EU

Seit nunmehr mindestens vier Jahren schwelt die rechtliche und politische Kontroverse zwischen der Schweiz und der EU bezüglich der kantonalen Sondersteuerregime für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften.

Ungeachtet der rechtlichen Tragfähigkeit der von den beiden Konfliktparteien vertretenen Positionen ist unverkennbar, dass die EU als wichtigster Handelspartner der Schweiz mit der Ankündigung von einseitigen Schutzmassnahmen für den Fall, dass die Schweiz auf ihrer Position beharren würde, ein deutliches machtpolitisches Signal ausgesandt hat. Da die Schweizer Wirtschaft von solchen einseitigen Schutzmassnahmen mutmasslich schwer getroffen würde, muss man sich hierzu Lande ungeachtet des Ausgangs der rechtlichen Kontroverse Gedanken darüber machen, wie auf diese Drohung reagiert werden kann und soll.

Die Schweiz hätte versuchen können, die Kontroverse mit der EU um die kantonalen Vorzugsregime „auszusitzen“, was angesichts der von der Kommission angekündigten, einseitigen Schutzmassnahmen bzw. deren potentiell negativen Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft allerdings nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde.

Unter Hinweis auf die Souveränität der Schweiz u.a. in Steuerfragen hat der Bundesrat von Beginn weg zum Ausdruck gebracht, dass er zwar zu einem Dialog über die kantonalen Vorzugsregime bereit sei, dass er aber eigentliche Verhandlungen mit der EU ablehne.

Relativ rasch hat sich gezeigt, dass angesichts der gegebenen politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse Anpassungen an den kantonalen Vorzugsregimen kaum vermeidbar sein würden. Der Bundesrat wollte sich aber allfällige Änderungen nicht von der Gemeinschaft aufzwingen lassen, sondern autonom sowie in eigener Regie konzipieren und umsetzen.

Unter der Federführung des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele der nächsten Unternehmenssteuerreform definiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Zurzeit arbeitet das Eidg. Finanzdepartement gestützt auf die Ergebnisse dieser Vorarbeiten eine Vernehmlassungsvorlage aus, wobei hinsichtlich des genauen Zeitplanes soweit ersichtlich noch keine Details bekannt sind. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Fahrplan relativ knapp bemessen ist, da sich die EU im jetzigen Stadium der Kontroverse kaum mehr lange verträgen lassen wird.

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung derjenigen Bereiche und Massnahmen, in denen Handlungsbedarf und –spielraum identifiziert wurde und auf die sich die Arbeiten des Finanzdepartements im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage konzentrieren.

Beseitigung steuerlicher Hindernisse für Unternehmen

Die Schweiz erhebt nach wie vor eine Emissionsabgabe auf der Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital, die sich im internationalen Kontext zunehmend als Standortnachteil erweist, nachdem sämtliche EU-Staaten die Emissionsabgabe bis zum Jahr 2010 abschaffen werden. Deshalb wird die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Kapitalbeschaffungsmassnahmen als ein Hauptelement der angedachten Unternehmenssteuerreform III gesehen.

Ein weiteres steuerliches Hindernis für global tätige Konzerne stellt die Erhebung der Verrechnungssteuer auf konzerninternen Zinszahlungen unter gewissen Voraussetzungen dar. Diese auf einer Praxisfestlegung der Eidg. Steuerverwaltung beruhende Besteuerung verunmöglicht in der Praxis die Implementierung gruppenweiter Finanzierungs- und Cash-Pooling-Systeme mit einer Schweizer Gesellschaft als Drehscheibe. Eine Lösung dieser Problematik könnte über die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für gruppeninterne Finanzierungs-transaktionen ins Verrechnungssteuergesetz bzw. in die entsprechende Verordnung herbeigeführt werden.

Als Auslaufmodell im internationalen Standortwettbewerb erweist sich auch die zwingende Erhebung einer Kapitalsteuer durch die Kantone. Bereits seit dem 1.1.2009 haben die Kantone gestützt auf das StHG die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III soll den Kantonen nun die Möglichkeit eröffnet werden, ganz auf die Erhebung einer Kapitalsteuer zu verzichten.

Ferner hat der Bundesrat den Beteiligungsabzug für juristische Personen als Bereich identifiziert, in dem Anpassungen vorgenommen werden könnten. Über diesen Grundsatz hinaus hüllt er sich allerdings hinsichtlich der Details in Schweigen. Änderungen könnten bspw. die folgenden Punkte betreffen:

- Weitere Senkung oder gänzlicher Wegfall der Mindestbeteiligungsquote als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Entlastung für Beteiligungserträge.

- Einführung eines Befreiungsmodells anstelle einer indirekten Entlastung.

Über allfällige weiterführende Massnahmen, die der Bundesrat zwar angetönt hat, über die aber zurzeit keine öffentlich zugänglichen Informationen vorliegen, wird erst eine gewisse Transparenz hergestellt werden, wenn die in Vorbereitung befindliche Vernehmlassungsvorlage publik gemacht wird.

Gezielte Anpassungen an den kantonalen Vorzugsregimen

Gemäss den verfügbaren Informationen prüft das Eidg. Finanzdepartement ferner die folgenden, punktuellen Anpassungen an den kantonalen Vorzugsregimen:

- Generelles Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften auch im Ausland (was heute rechtlich noch zulässig ist).
- Einführung von Mindestbesteuerungsquoten bei Holding- (bspw. 15%) und gemischten Gesellschaften (bspw. 20%) für Nicht-Beteiligungserträge.
- Abschaffung des Status der Domizilgesellschaft.
- Steuerliche Gleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen bei den gemischten Gesellschaften.

Insbesondere mit den beiden letztgenannten Massnahmen wird der Kritik der EU-Kommission an den kantonalen Vorzugsregimen Rechnung getragen, indem die behauptete Selektivität beseitigt wird, d.h. in steuerlicher Hinsicht keine Unterscheidung mehr dahingehend gemacht wird, ob die vereinnahmten Einkünfte aus schweizerischen oder ausländischen Quellen stammen.

Details zu den geplanten Anpassungen sind jedoch zurzeit noch keine bekannt. Insbesondere ist momentan nicht klar, wie allenfalls die steuerliche Unterscheidung nach Einkunftsquellen bei gemischten Gesellschaften aufgegeben werden kann, ohne damit signifikante Steuerausfälle zu verursachen.

Die Schweiz hat es in den vergangenen Jahren verpasst, auf die absehbaren Entwicklungen auf internationaler Ebene (EU, OECD) im Steuerbereich proaktiv mit gezielten Anpassungen am eigenen Steuersystem zu reagieren. Der starke Druck, dem sich die Schweiz zurzeit gegenüber sieht, ist auch das Ergebnis dieser fehlenden Weitsicht.

Die Herausforderung wird es jetzt sein, die Anpassungen am schweizerischen Steuersystem so auszugestalten, dass damit einerseits die Kontroverse mit der EU nachhaltig beigelegt werden kann und andererseits die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb keine gewichtigen Nachteile erleidet. Letzteres ist umso entscheidender, als die umstrittenen Vorzugsregime für die Schweiz von grosser volkswirtschaftlicher und fiskalischer Bedeutung sind.

Spezielle Fragestellungen für Holdinggesellschaften werden sich auf den Stichtag des möglichen Systemwechsels ergeben, indem zu diesem Zeitpunkt auf kantonaler Ebene ein Übergang von einer subjektiven Steuerbefreiung zu einer teilweisen objektiven Steuerbefreiung mit einer reduzierten Bemessungsgrundlage stattfinden wird.

Unabhängig von der absehbaren Gesetzesänderung stellt sich auch die Frage, wie unter dem neuen Regime mit Statusänderungen von Gesellschaften und Genossenschaften umgegangen werden wird (steuersystematische Realisation stiller Reserven, Verlustvorträge).

Für in- und ausländisch beherrschte Unternehmungsgruppen, die in ihrem rechtlichen Unternehmensaufbau über in der Schweiz domizilierte Gesellschaften verfügen, welche bislang eines der drei kantonalen Vorzugsregime beansprucht haben, ist es angezeigt, sich möglichst frühzeitig mit den Auswirkungen dieser absehbaren Anpassungen auf die Konzernsteuerbelastung auseinanderzusetzen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen unsere nachstehend aufgeführten Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Thomas Kunz](#)
[Ariste Baumberger](#)
[Mathias Josi](#)